

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als  
Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004  
vom 31. Januar 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004 (AB Uni 10/2004, S. 395 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:**

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 13a	Erbringung von Leistungen des Grundstudiums ab Wintersemester 2011/12
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium

§ 15a	Erbringung von Leistungen des Hauptstudiums ab Wintersemester 2011/12
§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

**2. § 5 Absatz Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Das Studium des Nebenfaches „Öffentliches Recht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) oder 12 SWS bei Belegung der Veranstaltungen nach § 13a und ein Hauptstudium von 18 SWS oder bei Belegung der Veranstaltungen nach § 15a von 15 SWS.“

**3. § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:**

„<sup>3</sup>Bei Belegung von Veranstaltungen gem. § 13a können Teilprüfungen auch in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.“

**4. § 13 a wird neu hinzugefügt:**

**„§ 13 a**

**Erbringung von Leistungen des Grundstudiums ab Wintersemester 2011/2012**

Wer das Grundstudium vor dem Wintersemester 2011/12 noch nicht vollständig abgeschlossen hat, muss zum erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums folgende Leistungen erbringen:

- anstelle der Veranstaltungen zum öffentlichen Recht gem. § 13 Abs. 2: Erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen des Instituts für Politikwissenschaft Öffentliches Recht I (Wintersemester) und Öffentliches Recht II (Sommersemester) mit einer Semesterabschlussklausur zu der letztgenannten Vorlesung (4 SWS, 6 Leistungspunkte),
- anstelle der Veranstaltungen zum Zivilrecht gem. § 13 Abs. 2: Erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Privatrecht für Studierende der Wirtschaftswissenschaft (Sommersemester) mit Semesterabschlussklausur oder mündlicher Prüfung (4 SWS, 6 Leistungspunkte)

5. **§ 14 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs. 1 oder § 13 a genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.“

6. **§ 14 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>4</sup>Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 12 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.“

7. **§ 15a wird neu hinzugefügt:**

**„§ 15 a**

**Erbringung von Leistungen des Hauptstudiums ab Wintersemester 2011/2012**

Wer das Hauptstudium vor dem Wintersemester 2011/12 noch nicht vollständig abgeschlossen hat, muss zum erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums folgende Leistungen erbringen:

9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (3 SWS) sowie 12 Leistungspunkte in Form von Semesterabschlussklausuren aus folgenden Veranstaltungen:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Allgemeines Verwaltungsrecht am Institut für Politikwissenschaft (Wintersemester)	2	6
Verwaltungsprozessrecht	2	3
Europarecht	2	3
Polizei- und Ordnungsrecht	2	3
Kommunalrecht	2	3
Baurecht	2	3

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.11.2011.

Münster, den 31.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles